



HK-News IV/2017

LAUFENDE VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

1. Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse

Der Bundesrat will entsprechend der Neuen Wachstumspolitik den Import von Lebensmitteln erleichtern und damit den Wettbewerb im Inland stärken. Er hat am 8. Dezember 2017 die Vernehmlassung zu einer Vorlage eröffnet, mit der das aktuelle Bewilligungsverfahren für Lebensmittel, die gemäss dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» in Verkehr gebracht werden, durch ein digitalisiertes Meldeverfahren abgelöst werden soll. Weitere Informationen sowie die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie unter diesem [Link](#).

Ihre allfälligen Stellungnahmen nehmen wir gerne entgegen bis am 1. März 2018.

2. Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen des Kantons Graubünden

Die Totalrevision des Mittelschulgesetzes zielt darauf ab, die bewährte Mittelschulstruktur mit einer kantonalen Mittelschule an einem oder mehreren Schulstandorten sowie privatrechtlich organisierten und vom Kanton mit Beiträgen unterstützten dezentralen Mittelschulen unter Wahrung der Bildungsgerechtigkeit möglichst zu erhalten. Nebst der strukturellen Bereinigung des mehrfach teilrevidierten Gesetzestextes umfasst die Totalrevision insbesondere die Etablierung von Leistungsaufträgen an die Mittelschulen als strategisches Steuerelement. Der Kanton soll frühzeitig intervenieren können, falls beispielsweise eine private Mittelschule ihren Betrieb aus eigener Kraft nicht mehr weiterführen kann. Im Weiteren soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton einen Pauschalbeitrag an Unterkunft und Verpflegung für Bündner Schülerinnen und Schüler ausrichten kann, welche im Wohnheim einer privaten Mittelschule logieren.

Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie [hier](#).

Ihre allfälligen Stellungnahmen nehmen wir gerne entgegen bis am 22. Januar 2018.

3. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes

Die heutige kantonale Nachlasssteuer soll in eine Erbanfallsteuer umgewandelt und mit der kommunalen Erbanfallsteuer koordiniert werden. Im geltenden Recht erhebt der Kanton eine Nachlass- und Schenkungssteuer und die Gemeinden können eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben. Mit der Nachlasssteuer wird der steuerbare Nachlass -

soweit er auf steuerpflichtige Empfänger entfällt - als Gesamtheit zu einem einheitlichen Satz von heute 10% besteuert. Mit der Erbanfallsteuer wird die Zuwendung an die einzelnen Erben erfasst und die Steuersätze hängen vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ab. Aufgrund eines überwiesenen Auftrages des Grossen Rates soll der Kanton ebenfalls zu einer Erbanfall- und Schenkungssteuer wechseln.

Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie [hier](#).

Ihre allfälligen Stellungnahmen nehmen wir gerne entgegen bis am 14. Februar 2018.

4. Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Das Familienzulagengesetz, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, soll in folgenden drei Punkten revidiert werden:

- Nach dem geltenden Recht erhalten Eltern Ausbildungszulagen erst dann, wenn ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden.
- Aufgrund einer Gesetzeslücke im geltenden Recht haben arbeitslose alleinstehende Mütter keinen Anspruch auf Familienzulagen während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung. Neu soll diesen Müttern ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung gewährt werden.
- Gegenwärtig werden Subventionen an Familienorganisationen gestützt auf Art. 116 Abs. 1 BV ausgerichtet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage angezeigt, weshalb die vorliegende Revision des Familienzulagengesetzes dazu genutzt werden soll. Die Ausstattung des Subventionsvolumens soll wie bis anhin über das ordentliche Budget erfolgen.

Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie [hier](#).

Ihre allfälligen Stellungnahmen nehmen wir gerne entgegen bis am 19. Februar 2018.

ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGEN

5. Centre Patronal

Das Centre Patronal hat folgende Merkblätter herausgegeben:

- Vertrauensärztliche Untersuchung
- Vertragsänderung
- Fristlose Entlassung wegen Verdachts
- Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Centre Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

6. Arbeitsklima

Der Fisch stinkt vom Kopf her. Oft ist deshalb davon die Rede, dass die Arbeitgeberin für das Arbeitsklima verantwortlich ist. Was genau bedeutet das? Muss die Arbeitgeberin jährlich einen Betriebsausflug organisieren? Oder genügt es, wenn die Arbeitgeberin sexistischen Sprüchen einen Riegel schiebt? Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches Sie nachstehend als Download finden.

[Merkblatt "Arbeitsrecht: Arbeitsklima"](#)

7. Höhere Berufsbildung: Teilfinanzierung von Vorbereitungskursen auf eidgenössischen Berufs- und höhere Fachprüfungen

Ab Januar 2018 unterstützt der Bund Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen. Durch den finanziellen Anreiz will der

Bund dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu entschärfen. Das nachstehende Merkblatt der Aargauischen Industrie und Handelskammer gibt einen Kurzausschnitt. Sie finden zudem auf der Website des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) umfassende Informationen zum Thema.

[Merkblatt "Höhere Berufsbildung: Teilfinanzierung von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen"](#)

8. Führungsaufgaben im Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist eine komplexe und vielschichtige Materie. In der Praxis ergeben sich Schwierigkeiten jedoch weniger bei rechtlichen Fragen, als vielmehr bei Versäumnissen in den Führungsaufgaben, die sich aus dem Arbeitsrecht ergeben. Ein arbeitsvertragliches Verhältnis bringt vor, während und sogar über die Dauer dieses Verhältnisses hinaus eine Reihe von Führungsaufgaben. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer stellt in ihren beiden Merkblättern, welche nachstehend als Download verfügbar sind, verschiedene Themenkreise aus dem Arbeitsrecht dar, aus denen sich Führungsaufgaben ergeben. Kaderangehörige aller Stufen finden dazu jeweils auch Tipps für die eigene Führungsarbeit.

[Merkblatt "Arbeitsrecht: Führungsaufgaben im Arbeitsrecht \(Teil 1\)"](#)

[Merkblatt "Arbeitsrecht: Führungsaufgaben im Arbeitsrecht \(Teil 2\)"](#)

9. Nachtarbeit - Definition, Dauer, Entschädigung, Untersuchung/Beratung

Arbeiten, wenn andere schlafen - das ist keine Seltenheit: Im Jahr 2015 arbeiteten gemäss Arbeitskräfteerhebung rund 218'000 Erwerbstätige in der Schweiz regelmässig nachts, 376'000 Erwerbstätige gelegentlich. In zwei Merkblättern zur Nachtarbeit soll erläutert werden, was unter dem Begriff "Nachtarbeit" zu verstehen ist und unter welchen grundlegenden Voraussetzungen ein Betrieb seine Arbeitnehmer nachts beschäftigen darf. Im zweiten Teil geht es insbesondere um Dauer und Entschädigung von Nachtarbeit sowie um die medizinische Untersuchung und Beratung, die bei regelmässiger Nachtarbeit zum Thema werden kann. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer zwei Merkblätter herausgegeben, welche Sie nachstehend als Download finden.

[Merkblatt "Arbeitsrecht: Nachtarbeit - Definition und Bewilligungspflicht \(Teil 1\)"](#)

[Merkblatt "Arbeitsrecht: Nachtarbeit - Dauer, Entschädigung, Untersuchung/Beratung \(Teil 2\)"](#)

10. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (AVE GAV) und Berufsbildungsfonds (AVE BBF) auf Bundesebene; Stand 1. Juli 2017

Zu diesen Themen hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer das nachstehende Merkblatt herausgegeben, welches Sie nachstehend als Download finden.

[Merkblatt "Arbeitsrecht: Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge \(AVE GAV\) und Berufsbildungsfonds \(AVE BBF\) auf Bundesebene; Stand 1. Juli 2017"](#)

11. Sozialversicherungen: Änderungen per 1. Januar 2018

Zu diesen Themen hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer das nachstehende Merkblatt herausgegeben, in welchem Sie die ab 1. Januar 2018 geltenden Sozialversicherungsbeiträge sowie Hinweise auf andere wichtige Änderungen finden.

[Merkblatt "Sozialversicherungen: Änderungen per 1. Januar 2018"](#)

EXPORT / EU

12. Zoll Datenbank - Zollltarife weltweit

Die Zoll Datenbank ist ein Aussenwirtschafts-Portal mit länderbezogenen Informationen zu tarifären und nichttarifären Handelsmassnahmen. Switzerland Global Enterprise bietet Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen unentgeltlich Zugang zu der modular aufgebauten Datenbank mit folgenden Informationen:

- Das Modul Warenverzeichnis ermöglicht Abfragen auf unterschiedlichen Nomenklaturen
- Das Modul Zolltarife bietet detaillierte Informationen zu den Einfuhrabgaben in mehr als 150 Ländern
- Das Modul Importformalitäten enthält eine ausführliche Übersicht über die Zollverfahren bei der Wareneinfuhr in mehr als 100 Ländern
- Das Modul Ursprungsregeln beinhaltet Listenregeln und Ursprungsprotokolle aller Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA auf Produktebene

[Hier](#) können Sie sich für den freien Zugang zur Zolldatenbank anmelden.

13. Nicht präferenzielle Ursprungsbeglaubigungen - Rechnungs- und Lieferadresse sind nicht identisch

Bei Beantragung einer nicht-präferenziellen Ursprungsbeglaubigung sind Rechnungs- und Lieferadresse nicht immer identisch. Sofern dies der Fall ist, müssen auf dem Beglaubigungsgesuch, Ursprungszeugnis sowie der Rechnung jeweils beide Adressen aufgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Dokumente vom Antragsteller der Beglaubigung angepasst werden, was zur Verzögerung der Beglaubigung führen kann.

14. Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

Wird bei der Ausfuhr die Warenverkehrsbescheinigung "WVB" nicht zur Beglaubigung vorgelegt, kann nachträglich eine WVB beantragt werden. Dies ist jedoch sowohl für den Ausführer als auch die Eidgenössische Zollverwaltung mit zusätzlichem Aufwand verbunden und die nachträgliche Beglaubigung ist gebührenpflichtig.

Zuständig für die nachträgliche Ausstellung von WVB ist nicht die Ausfuhrzollstelle, sondern die Zollkreisdirektion, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausführer seinen Geschäftssitz hat. Im Gegensatz zur Ausstellung bei der Ausfuhr, dürfen WVB nur nachträglich ausgestellt werden, wenn der Ursprung tatsächlich nachgewiesen wurde.

Folgende Unterlagen müssen in diesem Fall der Zollkreisdirektion eingereicht werden:

- Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete WVB mit Antrag (Rückseite Blatt 3)
- Eventuell eine Vollmacht
- Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr
- Kopie der Exportrechnung
- Alle Belege, welche nötig sind, den Ursprung nachzuweisen, d. h. je nach Fall: Fabrikationsunterlagen, Ursprungskalkulation, Einfuhr-Veranlagungsverfügung von Vormaterialien/Vorursprungsnachweisen, Lieferantenerklärungen etc.

15. Devisenkurse (Verkauf) neuer Link der Eidgenössischen Zollverwaltung

Die Anwendung zur Abfrage der publizierten Devisenkurse wurde neu programmiert und ist seit dem 16. August 2017 [hier](#) abrufbar.

16. Länderinformationen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO

Die Länderinformationen des Staatssekretariates für Wirtschaft geben für die Länder mit denen ein gewisses Niveau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit besteht, eine knappe Übersicht über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und bilateralen Beziehungen. Die Verfasser stehen für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung. Die Länderinformationen finden Sie [hier](#).

17. Export-Veranstaltungskalender

Alle Informationen zu den Veranstaltungen 2018 der S-GE finden Sie [hier](#).

18. Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Import

Die Eidgenössische Zollverwaltung löst am 1. März 2018 die bisherigen gelben Importbelege durch die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Import ab. Alle Firmen, welche Waren aus dem Ausland beziehen, sind von dieser Umstellung betroffen. Zu diesem Thema wurde ein Info-Film für alle Interessierten hergestellt. Sie finden diesen [hier](#).

STEUERN

19. Rund- und Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV

Die eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat folgende neuen Rund- und Kreisschreiben publiziert:

- Rundschreiben: Berufskostenpauschalen und Naturalabzüge 2018 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2018
- Kreisschreiben: Besteuerung von Kapitalgewinnen aufgrund einer Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten
- Kreisschreiben: Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben
- Rundschreiben: Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2018 / Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2018
- Kreisschreiben: Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Sie finden diese Rund- und Kreisschreiben auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

DIVERSES

20. Informationen zum neuen Datenschutzgesetz inkl. Online-Check

Ab dem 25. Mai 2018 gelten die neuen Datenschutz-Regeln der EU. Diese EU-Bestimmungen gelten auch für grenzüberschreitend tätige Schweizer Unternehmen. Beispielsweise für solche, die mit Personen mit Wohnsitz in der EU in Kontakt sind, bzw. deren Daten gespeichert haben oder ihr Online-Verhalten analysieren. Mit dem Datenschutz-Test von [economiesuisse](http://economiesuisse.ch) können Unternehmen ihre Betroffenheit und bereits getroffene Massnahmen überprüfen.

Sie finden den Datenschutztest von [economiesuisse](http://economiesuisse.ch) [hier](#).

21. Korruption vermeiden - Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen

Korruption hat schwerwiegende negative Auswirkungen auf die politische Stabilität von Staaten, hemmt die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Länder und schadet der Reputation von Privatunternehmen und öffentlichen Behörden. Die Globalisierung, die Intensivierung des internationalen Handels und die zunehmende Komplexität der internationalen Wertschöpfungsketten können die Korruption begünstigen. Andererseits hat die Achtsamkeit gegenüber den Gefahren der Korruption in den letzten Jahren zugenommen. Die Schweiz hat die drei wichtigsten internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption (OECD, GRECO und UNCAC) ratifiziert und engagiert sich entschlossen für die Umsetzung dieser Konventionen.

Um die im Ausland tätigen Schweizer Unternehmen bei der Prävention der Korruption zu unterstützen, hat das SECO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, [economiesuisse](http://economiesuisse.ch), Transparency International Schweiz, ICC Switzerland und der HTW Chur die Broschüre „Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen“ überarbeitet. Die neue Ausgabe berücksichtigt insbesondere die Anpassungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs seit 2008 in Bezug auf das Korruptionsstrafrecht (Art. 322ter–322decies StGB). Sie finden die deutsche, französische und englische Version dieser Publikation [hier](#).

22. Weissbuch für den Bündner Tourismus

Mit einem Weissbuch für den Bündner Tourismus will der Tourismusrat Wege und Mittel aufzeigen, wie dieser wichtige Wirtschaftssektor im Kanton wieder Schwung gewinnen kann. Auf gut 100 Seiten rütteln die Fachleute unter Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Ernst A. Brugger an Bestehendem und zeigen Perspektiven für die Zukunft. Sie präsentieren eine genaue, durchaus auch schmerzhaft analysierte Analyse und zeigen auf, wie mit unternehmerischen Initiativen und gemeinsamen Kräften der Turnaround zu schaffen ist. Dieses Weissbuch ist kein Rezeptbuch, sondern ein Weckruf. Ein Kompass für den

Bündner Tourismus, der anzeigt, wo Norden und Süden ist. Der Herausforderungen aufzeigt und mit Thesen einen Reiseplan für die Zukunft skizziert und mit Projektinitiativen und Impulsen für künftige Projekte untermauert. Der Tourismusrat ruft damit unternehmerische Persönlichkeiten auf, den Ball aufzunehmen und zur Tat zu schreiten. [Hier](#) geht's zum Download.

23. GRhome für Einheimische und Zweitwohnungsbesitzer

Seit dem 01.12.2017 ist mit GRhome der neue Social Media-Kanal für Einheimische und Zweitwohnungsbesitzer online. Auf GRhome.ch sehen die User auf einen Blick, was alles in Graubünden läuft: regionale Freizeittipps, Events, Bilder, Clips, News uvm. Monatliche Schwerpunkte bilden die inhaltlichen Aufhänger: im Dezember ist es das Thema Eis. Freizeittipps, Events und Posts können sowohl selbst erfasst, aber auch nach 21 Regionen und eigenen Vorlieben gefiltert werden. Wer auf der Plattform aktiv ist, wird mit exklusiven Angeboten belohnt: 30 Hotels bieten täglich ab 16 Uhr ihre noch freien Zimmer mit dem Super Last Minute-Deal für 50 Prozent an. 80 Restaurants machen beim Gastroangebot Specialitads Grischunas mit: drei Gerichte können für Fr. 99.90 im genossen werden. Auch für Events gibt es attraktive Spezialangebote: im Dezember für das Arosa Humor-Festival und im Januar für den FIS Ski Weltcup Lenzerheide. Sollten Sie Interesse haben am Super Last Minute Angebot zu partizipieren, finden Sie weitere Informationen [hier](#) oder direkt zur [Anmeldung](#).

24. Leitfaden Industrie 4.0

Die IHK München betreibt seit Anfang 2016 einen Online-Leitfaden mitsamt Selbstcheck-Modul zur Industrie 4.0, welcher sich primär an klein- und mittelständische Unternehmen richtet. Sie finden den Leitfaden unter www.ihk-industrie40.de. Ziel ist es, das Thema verständlich und anhand konkreter Beispiele für jene Unternehmen aufzuarbeiten, welche die Digitalisierung zwar betrifft, die aber faktisch "noch nicht soweit sind".

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretariat